

(Abschrift)

546 b39

München, 6.Mai 1922

I. An  
die Filmoberprüfstelle  
B e r l i n.  
Königsplatz 8.

Betreff:  
Widerruf  
Des Bildstreifens  
„Der Tanz um Liebe und  
Glück.“

Beilagen:  
Theaterzettel  
Zeitungsausschnitt in  
Abschrift

Die Oberprüfstelle hat mit Entscheidung vom 13.7.1921 den Bildstreifen „Fledermäuse“ zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten. Der Film ist daraufhin umgearbeitet und am 2.9.1921 unter Prüfnummer 4178 von der Filmprüfstelle Berlin zur Vorführung vor Erwachsenen neuerdings zugelassen worden.

Bezüglich des nunmehrigen Inhalts des Bildstreifens darf ich auf die anliegende Inhaltsangabe in dem Theaterzettel der Münchener „Viktoria – Lichtspiele“, in denen der Film in der ersten Hälfte des April 1922 [<sup>1</sup>] vorgeführt wurde, verweisen. Ein Vergleich mit den Gründen der Entscheidung vom 13.7.1921 ergibt, daß die Veränderungen, die der Bildstreifen erfahren hat, nur von untergeordneter Bedeutung sind; im wesentlichen bestehen sie darin, daß an die Stelle der Mutter der Haupt –

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle handschriftliche Notiz(nicht identifizierbar) am Dokumentrand links.

heldin des Stückes, die als Fledermaus-Tänzerin auftritt, nun deren Pflegemutter und Tante getreten ist. Im übrigen aber bleibt der mit Recht in der Entscheidung vom 13.7.1922 hervorgehobene Zweck des Bildstreifens unverändert: durch Sensationen und grob sinnliche Darstellungen auf den niederen Teil der Bevölkerung einzuwirken. Insbesondere ist der Tanz der sogenannten „Fledermaus“ nach wie vor der Hauptanziehungspunkt des ganzen Stückes; er wendet sich, da die Tänzerin nur mit einem ganz eng anliegenden Trikot bekleidet ist, das die Körperformen so gut wie unverhüllt hervortreten läßt, „an die breitesten erotischen Instinkte“, wie eine Münchener Zeitung sehr richtig in ihrer Kritik bemerkte.

Ich bin der Meinung, daß der Film auch in seiner jetzigen Form geeignet ist, auf die Bevölkerung eine entsittlichende Wirkung auszuüben und daß er deshalb von der Filmprüfstelle nicht hätte zugelassen werden dürfen. Gestützt auf § 4 des Lichtspielgesetzes beantrage ich daher die Zulassung des Bildstreifens für das ganze Reich, zum mindesten aber für Bayern, zu widerrufen.

Ich möchte zum Schluss noch bemerken, [2] daß der von der Filmprüfstelle laut Zulassungskarte angeordnete kurze Ausschnitt im 4. Akt in München nicht vorgeführt wurde.

- II. Abschrift von I mit einer Abschrift der in dem Programm enthaltenen Inhaltsangabe und der Entscheidung der Oberprüfstelle
  - a. an das Württ. Ministerium des Inneren, Stuttgart,
  - b. an die Bayer. Gesandtschaft, Berlin, mit dem Ersuchen, gegebenenfalls den Antrag vor der Oberprüfstelle zu vertreten.
  - c. an Ref. 15, 15 E
  - d. an den Herrn Reichsminister des Inneren, Berlin.
- III. Zum Akt.

<sup>2</sup> an dieser Stelle handschriftliche Änderung: „Zum Schluss möchte ich noch bemerken, ...“